

## Rahmeninfektionsschutzkonzept für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine in Sportstätten der Stadt Greiz -Handlungsleitlinien zur Durchführung-

Das Rahmeninfektionsschutzkonzept mit seinen Handlungsleitlinien für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine in Sportstätten der Stadt Greiz orientiert sich an den erarbeiteten „10 Leitplanken“ des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem auf der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (Umlaufbeschluss 3/2020 vom 28. April 2020) beschlossenen Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes sowie dem Konzept des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes (Stand 13. Mai 2020).

Diese dienen als Maßnahme der Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach SS 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung (Nutzungsbedingungen) und sind durch die Sportvereine verbindlich zu berücksichtigen und anzuwenden.

### (1) Abstandsregeln für Sporttreibende



Ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen ist erforderlich, um die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung ist der Abstand zwischen den Personen großzügig zu bemessen.

Die Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Darüber hinaus ist ausreichend Abstand zwischen den verschiedenen Übungs- und Trainingsgruppen zu gewährleisten, um Kontakte zwischen diesen auszuschließen.

## (2) Ausschluss von Körperkontakten



Sport und Bewegung müssen kontaktfrei bleiben. Das Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe ist nicht möglich. Das Durchführen von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, ist zu unterlassen.

In Zweikampfsportarten (Ringen, Judo, Fechten u. a.) ist nur ein Individualtraining möglich. Der Sport erfolgt ohne Wettkampfsimulation und —spiele.

Wenn im Einzelfall notwendige Hilfestellungen durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gegeben werden müssen, hat dieser hierbei mindestens einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

## (3) Nachweis von Trainingsgruppen/Feststellen der Anwesenheit



Grundsätzlich ist über jede Zusammenkunft der jeweiligen Übungs- und Trainingsgruppen eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen. Darin sind durch den verantwortlichen Trainer bzw. Übungsleiter das Datum, der Zeitraum und die Teilnehmer mit Telefonnummer schriftlich festzuhalten.

Diesbezüglich kann die „Muster-Anwesenheitsliste Trainingsteilnehmer\*innen“ des Landessportbundes Thüringen verwendet werden.

Die weitere ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung (Verwendung der Aufzeichnungen nur für diese Zwecke und nur solange dies erforderlich) obliegt dem Sportverein.

(4) Beachten von Regeln der Hygiene



Durch mehrmaliges Händewaschen, regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie den Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduziert werden.

Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten konsequent einzuhalten. In einigen bzw. spezifischen Sportarten ist der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll.

Die 10 wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind anzuwenden (siehe Anlage).

Durch regelmäßiges und intensives Lüften ist ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, sollte eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

(5) Umkleiden und Nassbereiche stehen nicht zur Verfügung



Vorerst dürfen keine Umkleiden und Duschen in allen städtischen Sportstätten genutzt werden. Die Sporttreibenden sind angehalten die Sportstätten bereits in der notwendigen Sportbekleidung zu betreten und zu verlassen.

Körperpflege einschl. Duschen ist zu Hause bzw. außerhalb der Sportstätte vorzunehmen.

## (6) Toilettenbenutzung



Toiletten können bei Einhaltung der Abstandsregeln und unter Beachtung der Regeln der Hygiene genutzt werden. Jedoch sollte die Nutzung nur auf das Notwendigste begrenzt werden.

Toiletten sind generell nur einzeln zu betreten.

## (7) Kleinere Trainings- und Übungsgruppen



Vorrangig ist auf die Bildung von kleineren Gruppen beim Übungs- u. Trainingsbetrieb (bis zu 5 Personen) zu achten, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.

Entsprechend soll sich pro 20qm genutzter Sportfläche nicht mehr als eine Person aufhalten, sofern nicht durch besondere Schutzvorkehrungen, wie z. B. Trennwände, Masken etc. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen bestehen.

Hierdurch wird das Einhalten der Abstandsregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckung ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Für die Dauer der Einschränkungen sind die zugelassenen Trainingszeiten bzw. Trainingseinheiten jeweils 5 Minuten später zu beginnen und 5 Minuten eher zu beenden, als Puffer- bzw. Wechselzeit von mindestens 10 Minuten.

(8) Verantwortung gegenüber Anderen und sich selbst/Krankheitssymptome beachten



Grundsätzlich ist bei erkennbaren Krankheitssymptomen das Betreten der Sportstätte verboten.

Das gesellschaftliche Leben und Miteinander kann nicht bis ins Detail durch Gesetze, Verordnungen u. a. geregelt werden. Hier sind auch der gesunde Menschenverstand sowie die Verantwortung für seine Mitmenschen und sich selbst gefragt.

Wenn man bei einer Maßnahme kein gutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

(9) Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen



Das Einhalten von Abstandsregeln ist unbedingt erforderlich. Diesbezüglich sollten derzeit auch keine sozialen Veranstaltungen der Vereine stattfinden. Auch gilt dies für Festivitäten sowie für Versammlungen.

Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Ebenso sind in den Vereinen sämtliche Veranstaltungen mit Zuschauern nicht möglich.

Sportliche Wettbewerbe sind gegenwärtig nicht durchzuführen.

## (10) Schutz der Angehörigen von Risikogruppen im Sport



Die Teilnahme der Angehörigen von Risikogruppen am Sport ist ebenfalls von Bedeutung und sollte durchaus ermöglicht werden.

Diesbezüglich ist wichtig und unabdingbar, das bestehende Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Hier bietet das Individualtraining eine gute und lösbare Alternative.

## (11) Beachten weiterer Nutzungsbedingungen



Die Stadt Greiz kann als Träger/Eigentümer seiner Sportstätten keine sportartspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle im Stadtgebiet ausgeübten Sportarten herausgeben und festlegen.

Allerdings haben eine Vielzahl von Sportfachverbänden notwendige sportartspezifische Übergangsregeln für den Sportbetrieb erarbeitet, die die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz und das Abstandhalten gewährleisten können.

Diese können u. a. auf der Homepage des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) eingesehen und heruntergeladen werden.

Grundsätzlich sind die Sportvereine aufgefordert, sich an die vom jeweiligen Sportfachverband für die jeweilige Sportart erarbeiteten Regelungen zu halten, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehen.



## (12) Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme



Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist die Nutzung der Sportstätten für alle Beteiligten eine große Herausforderung und erfordert ein gewisses Augenmaß.

Gerade deshalb ist es wichtig, dass alle Nutzer der Sportstätten vor allem Rück- und Nachsicht gegenüber anderen Sportler\*innen und Vereinen entgegenbringen müssen.

Dies betrifft insbesondere Sportstätten sowie Übungs- und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine, Trainingsgruppen verschiedene Einheiten und Bereiche einer Sportstätte nutzen.

Deshalb wird ein gegenseitiges Abstimmen untereinander erwartet bzw. vorausgesetzt.

## (13) Verstoß gegen die genannten Regeln/Nichtbeachten von Hygienebestimmungen



Bei festgestellten Verstößen gegen die vorgenannten Regeln/Handlungsleitlinien dieses Rahmeninfektionsschutzgesetzes und gegen das bei der Stadt Greiz vorgelegte „vereinseigene Infektionsschutzkonzept“ wird die Nutzung der städtischen Sportstätten umgehend verboten.

Dies gilt insbesondere für Sportvereine und Trainingsgruppen, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder oder Kursteilnehmer nicht ahnden. Selbiges gilt auch für Verantwortliche der Sportvereine, die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwider handeln.